



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der am 13.März 1991 in Koblenz-Horchheim gegründete Verein führt den Namen „Heimatfreunde Horchheim e.V.“. Er ist beim Amtsgericht Koblenz eingetragen unter der Nummer 3339.

Sitz des Vereins ist Koblenz-Horchheim.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins sind:

1. Pflege der Heimatkultur

Erfassung aller Dokumente schriftlicher, bildlicher oder gegenständlicher Art, die Horchheim oder seine Bürger in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft betreffen.

2. Pflege und Förderung der Heimatkunde

Veröffentlichungen zu ortsgeschichtlichen Ereignissen, Beiträge zu Veranstaltungen von Vereinen, Schulen oder sonstigen Vereinigungen, Organisation von geschichtlichen Besichtigungen oder Exkursionen in die nähere oder weitere Umgebung der Heimat.

3. Aufbau und Unterhaltung eines Ortsmuseums

Sammlung, Restaurierung und Ausstellung der unter 1. bezeichneten Gegenstände.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Religion und Politik

Der Verein ist konfessionell und politisch ungebunden.

§ 4 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Jugendliche unter 16 Jahren bedürfen der Einwilligung eines Erziehungsberechtigten. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss, Auflösung des oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person (§ 6).

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Grobe Verstöße sind:

- Nichtzahlung eines Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (§ 9)
- Schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid hat der Betroffene das Recht des Einspruchs. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem auf die Zustellung der Kündigung folgenden Tag. Der Einspruch muss schriftlich unter Angabe von Gründen an den Vorstand erfolgen. Nach fristgerechtem Einspruch muss diese Angelegenheit in der nächsten Mitgliederversammlung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt behandelt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.

§ 8 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

Der Vorstand muss einen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung bringen, wenn dies von mindestens zehn Mitgliedern beantragt wird. Zu den Pflichten der Mitglieder gehören die pünktliche Zahlung der Mitgliedsbeiträge die Unterstützung des Vorstandes bei seiner Arbeit.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist unabhängig vom Beginn bzw. Ende der Mitgliedschaft für das gesamte Kalenderjahr zu zahlen. Mitgliedsbeiträge, die bis zum Geschäfts-/Jahresabschluss nicht gezahlt sind, werden angemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung kann durch Vorstandsbeschluss der Ausschluss erfolgen. Besondere Gründe für Rückstände sind vom Vorstand angemessen zu berücksichtigen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an; jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Sie ist oberstes Organ.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung oder Entlastung eines Vorstandsmitglieds bzw. des gesamten Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
- Besitzstandsänderung des Objektes Alte Heerstraße 14 „Heimatmuseum“,
- Beschlussfassung über die Vereinsauflösung,
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Vertretern, Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen, die mindestens zwei Wochen vor dem Termin zur Post gegeben oder durch Boten zugestellt werden muss.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
- Kassenbericht,
- Bericht der Rechnungsprüfung Entlastung des Vorstandes, Neuwahl der Rechnungsprüfer.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Über diese sowie weitere Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn dies mit mindestens 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen wird – sogenannte Dringlichkeitsanträge –. Anträge auf Satzungsänderung oder Besitzstandsänderung der Immobilie Alte Heerstraße 14 dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen einzuberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet oder ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Gründen beantragt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Über Anträge wird grundsätzlich offen abgestimmt. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied verlangt wird.

Vorstandswahlen sind geheim, sofern dies von mindestens einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen und Besitzstandsänderungen der Immobilie Alte Heerstraße 14 bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es zählen die abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Versammlungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet.

§13 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- Erster Vorsitzender
- Zweiter Vorsitzender
- Schatzmeister, Schriftführer, bis zu 6 Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung und Aufstellung eines etwaigen Haushaltsplanes sowie Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung.

§ 15 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Hierzu muss aus der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt werden, der nicht dem bisherigen Vorstand angehört hat. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.



Freiwerdende Vorstandsämter werden durch Wahl in der nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung besetzt. Bis zum Wahltermin kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch ernennen bzw. einem anderen Vorstandsmitglied diese Funktion übertragen (ausgenommen ist die Zusammenlegung der Ämter des Ersten und Zweiten Vorsitzenden). Wiederwahl einzelner Mitglieder des Vorstands oder des Gesamtvorstands ist möglich. Der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende lädt zu Sitzungen des Vorstandes ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Stimmenmehrheit seiner erschienenen Mitglieder. Zu den Sitzungen und Beratungen des Vorstands können Gäste eingeladen werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 16 Protokollierung

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Über die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, in denen die gefassten Beschlüsse aufzuführen sind. Sie sind vom Verfasser sowie vom Ersten Vorsitzenden oder Zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17 Rechnungsprüfung

Kasse und Bücher sind jährlich von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsprüfer von Jahr zu Jahr neu. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten. Vorliegende schriftliche Äußerungen von Vereinsmitgliedern sind zuvor zu verlesen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Koblenz, die es jedoch nur für die in § 2 der Satzung genannten Aufgaben verwenden darf.

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein und die sich hieraus ergebenden Streitigkeiten ist Koblenz Erfüllungsort und Gerichtsstand.

§ 20 Schlussbestimmung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 27. März 2009 beschlossen worden und in Kraft getreten.

Koblenz-Horchheim, den 27. März 2009